

eine Ausfertigung an die Deutsche Notenbank — Zentrale Berlin —,

eine Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank — Zentrale Berlin —,

nur das Kontrollblatt J 11 in einer Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik;

e) **Einreichung der Kontrollberichte durch die Ministerien.**

Die Ministerien und Staatssekretariate reichen ihre Kontrollberichte getrennt nach Gesamtministerium und Bereichen wie folgt ein:

Zwei Ausfertigungen an das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft —,

eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission,

eine Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik;

f) die Betriebe der volkseigenen Industrie haben den Kontrollbericht an die Deutsche Investitionsbank einzureichen, wenn derselbe rechtzeitig von der Deutschen Investitionsbank bei den Betrieben angefordert wird. Die Betriebe der Bauindustrie haben ihre Kontrollberichte in jedem Fall der Deutschen Investitionsbank zu übersenden.

Die Verwaltungen und Hauptverwaltungen sind für die Zusammenfassung sämtlicher Kontrollblätter sowie des Umlaufmittelnachweises E 284 in allen Positionen verantwortlich. Die Fachministerien sind für die Zusammenfassung der Kontrollblätter J 1, J 7, J 8, J 9 und den Umlaufmittelnachweis

a) nach Bereichen bzw. Industriezweigen,

b) nach Fachministerien

verantwortlich.

In der gesamten Finanzberichterstattung dürfen nur solche Betriebe enthalten sein, die von den Fachministerien staatliche Aufgaben für Finanzen bestätigt erhielten.

### III. Auswertung der Berichte der Betriebe

#### 1. FKJ und FMJ (Z)

Die Auswertung der monatlichen Finanzkurzberichte FKJ und FMJ-Berichte erfolgt in den Betrieben, Hauptverwaltungen und Ministerien in den Rentabilitätsberatungen.

Entsprechend den Erläuterungen zur kurzfristigen Finanzberichterstattung FMJ (Z) sind die Betriebe verpflichtet, monatliche Analysen aufzustellen und zusammen mit dem FMJ (Z) in einer Ausfertigung an ihre Verwaltung bzw. Hauptverwaltung einzureichen. Die von den Hauptverwaltungen und Fachministerien aus den Analysen der Betriebe vorgenommenen Auswertungen sind auf Anforderung dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

#### 2. KBJ (Z)

Die Auswertung der Kontrollberichte erfolgt in den Rentabilitätsberatungen, sofern zu dem Zeitpunkt dieser Beratungen die Kontrollberichte bereits vorliegen.

Darüber hinaus erfolgt die Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen. Zum Abschluß per 31. Dezember 1955 ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzungen obligatorisch. Darüber hinaus sind die Minister und Staatssekretäre m. e. G. verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist, auch zu den Zwischenabschlüssen Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.

#### 3. „E 284“

Die Deutsche Notenbank — Zentrale — übersendet den Hauptverwaltungen für ihren Bereich den einmal im Quartal an Hand der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung (E 284) aufgestellten Wirtschaftsbericht. Das Ministerium der Finanzen — Hauptverwaltung Wirtschaft — sowie die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten eine Abschrift des Gesamtberichtes. Die Hauptverwaltungen teilen die auf Grund des Berichtes veranlaßten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale — mit.

### IV. Termine

a) Die zusammengefaßten FK.J(Z)-Berichte sind bis 10. Kalendertag des folgenden Monats von den Hauptverwaltungen und Ministerien einzureichen.

b) Die monatlichen FMJ-Berichte sind weiterhin bis spätestens dem 15. Kalendertag des folgenden Monats durch die Betriebe einzureichen. Der Einreichungstermin für die je Ministerium zusammengefaßten Berichte ist jeweils der 26. Kalendertag des folgenden Monats,

für die Zusammenfassung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie der 28. Kalendertag des folgenden Monats.

c) Die Kontrollberichte werden an folgenden Terminen eingereicht:

#### durch die Hauptverwaltungen

per 31. März 1955 bis zum 7. Mai 1955,

per 30. Juni 1955 bis zum 31. Juli 1955,

per 30. September 1955 bis zum 31. Oktober 1955,

per 31. Dezember 1955 bis zum 23. Februar 1956;

#### durch die Ministerien

per 31. März 1955 bis zum 11. Mai 1955,

per 30. Juni 1955 bis zum 4. August 1955,

per 30. September 1955 bis zum 3. November 1955,

per 31. Dezember 1955 bis zum 28. Februar 1956.

Die Einreichungstermine der Betriebe und Verwaltungen werden von den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. festgelegt.

Diese Einreichungstermine gelten gleichzeitig für die Abgabe der Kontrollberichte an die Deutsche Notenbank, Unterabteilung Abgaben, sowie Deutsche Investitionsbank.

Berlin, den 6. Mai 1955

**Ministerium der Finanzen**

**L e h m a n n**

Stellvertreter des Ministers